

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das heute in der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten bekannt gegebene, ab kommenden Montag geltende Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen sind auf der Internetseite des Sozialministeriums (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>), im Vorgriff auf die heute noch folgende Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Betretungsverbot für Kinder in den Kindertageseinrichtungen, bereits jetzt folgende Eckpunkte veröffentlicht.

Grundsätzlich wird es von Montag, den 16. März 2020 bis Samstag, den 19. April 2020 ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte geben. Ein Betretungsverbot für Beschäftigte wird es nicht geben.

Es wird Ausnahmen für Kinder geben, wenn **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden **der Alleinerziehende**, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und

- die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome zeigen (vgl. Allgemeinverfügung vom 06.03.2020).

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der Kindertageseinrichtung betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen.